



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Polizei fedpol**  
Kriminalprävention und Direktionsstab KD  
Rechtsdienst/Datenschutz

# **Erläuterungen zur Revision der Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Polizei (Gebührenverordnung fedpol, GebV-fedpol)**

---

**Februar 2019**

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 3. September 2014 den Ausbau und den Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes, genannt Programm FMÜ, als ein IKT-Schlüsselprojekt festgelegt. Mit Bundesbeschluss vom 11. März 2015 hat das Parlament dafür einen Gesamtkredit von 99 Millionen Franken bewilligt. Ein Teil des Programms FMÜ umfasst die Beschaffung von *besonderen Informatikprogrammen* (Projekt P4-GovWare). Diese Informatikprogramme sollen die Strafverfolgungsbehörden unterstützen, den Fernmeldeverkehr von mutmasslichen Straftäterinnen und Straftätern zu überwachen, die verschlüsselte Kommunikationsmittel verwenden. Der Einsatz von besonderen Informatikprogrammen stützt sich auf Artikel 269<sup>ter</sup> der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO<sup>1</sup>).

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) hat diese Informatikprogramme zur Erfüllung der eigenen Ermittlungsaufgaben und im Auftrag der Kantone evaluiert (Projekt P4-GovWare) und armasuisse hat diese Programme im Auftrag von fedpol beschafft. Bei der Umsetzung des Projekts P4-GovWare wurde mit den Kantonen vereinbart, dass diese die besonderen Informatikprogramme von fedpol mitbenutzen können. fedpol übernimmt dabei die Koordination der Beschaffung und des Betriebes der Informatikprogramme. Auf diese Weise können Synergien genutzt und die Effizienz in der Strafverfolgung gesteigert werden. Mit dieser Vorlage soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit fedpol von den Kantonen ab dem 1. Dezember 2019 eine Gebühr für die Nutzung dieser Informatikprogramme erheben darf.

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Die Zentralisierung von GovWare

fedpol hat die Aufgabe, Dienstleistungen zu Gunsten der Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen zu erbringen und für die weitere Entwicklung derartiger Dienstleistungen zu sorgen (Art. 9 Abs. 2 lit. g Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement; OV-EJPD<sup>2</sup>). fedpol hat im Übrigen eine Koordinationsfunktion bei interkantonalen und internationalen Ermittlungen (Art. 2 lit. b Zentralstellengesetz; ZentG<sup>3</sup>). Auch bei der Umsetzung des Projekts P4-GovWare ist geplant, dass fedpol eine koordinierende Funktion übernimmt. fedpol soll namentlich für das Zurverfügungstellen von besonderen Informatikprogrammen (GovWare), die Verwaltung der Lizenzen, die Wartung des Systems und den Support der Kantone zuständig sein sowie als SPOC zum Hersteller dienen. Diese Zentralisierung wird unter anderem auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Polizeibereich stärken.

### 2.2. Berechnung und Erhebung der Gebühren

Die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 14./15. November 2013 (Vereinbarung EJPD-KKJPD) regelt die Polizeikooperation unter fedpol, den kantonalen Polizeibehörden und den städtischen Polizeikorps. Artikel 5 dieser Vereinbarung sieht vor, dass Unterstützungsleistungen im Rahmen der Polizeikooperation in der

---

<sup>1</sup> SR 312.0

<sup>2</sup> SR 172.213.1

<sup>3</sup> SR 360

Regel unentgeltlich erfolgen. Dies entspricht auch den Regeln der Amts- und Rechtshilfe, die grundsätzlich unentgeltlich erfolgen (vgl. Art. 47 Abs. 1 StPO bezüglich der Rechtshilfe). Von der Unentgeltlichkeit der Kooperationshandlungen nicht gedeckt sind Dienstleistungen, welche ausserordentliche Kosten generieren.

Die Übernahme der Kosten für die Informatikprogramme, die die Kantone für ihre Ermittlungen nutzen werden, gehört nicht zu den ordentlichen Kooperationsleistungen von fedpol. Diese Kosten gehören zu den Vollzugskosten der Kantone. Für die Deckung dieser Kosten sollen gestützt auf Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Polizei<sup>4</sup> (GebV-fedpol) bei den Kantonen Gebühren erhoben werden. Dies analog zu den bereits heute geregelten Einsätzen von IMSI-Catchern (International Mobile Subscriber Identity).

Nach der geltenden Regelung in der GebV-fedpol würde die Gebühr für GovWare nach Zeitaufwand bemessen, d.h. auf der Grundlage der Arbeitsstunden, die bei fedpol anfallen (Art. 3 GebV-fedpol). Geprüft wurde, ob die Lizenzkosten gestützt auf den geltenden Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV<sup>5</sup>) als Auslagen zum Stundenaufwand hinzuge-rechnet werden könnten oder ob dies in der GebV-fedpol gesondert vorgesehen werden könnte; die Frage wurde aber offen gelassen. Dieses Berechnungsmodell wäre in diesem Fall nämlich nicht sachgerecht, da der Arbeitsaufwand von fedpol für die Abwicklung der Anwendungsfälle im Rahmen der ordentlichen gegenseitigen Unterstützung bleibt und deshalb nicht in Rechnung gestellt werden soll. Nur an den – beträchtlichen – Lizenzkosten sollen sich die Kantone beteiligen. Es ist adäquat, einen fixen Betrag als Pauschale in der Verordnung festzuschreiben. Diese Lösung schafft für die Kantone die erwünschte Vorhersehbarkeit und erleichtert die Gebührenerhebung im Einzelfall, da nicht in jedem Fall erneut begründet werden muss, inwiefern die angestellten Berechnungen zutreffen.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1. Gebührenverordnung fedpol**

##### **Artikel 1 Grundsatz und Geltungsbereich**

Artikel 1 Absatz 1 ist zu ergänzen mit einem Verweis auf Artikel 10 Absatz 9 OV-EJPD. Diese Bestimmung wird mit der vorliegenden Teilrevision eingefügt. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Benutzung von besonderen Informatikprogrammen durch kantonale Strafverfolgungsbehörden gebührenpflichtig ist, sofern daraus ausserordentliche Kosten entstehen.

##### **Artikel 3 Gebührenbemessung im Allgemeinen**

Nach bisherigem Recht bemessen sich die Gebühren von fedpol für die in Artikel 1 genannten Verfügungen und Dienstleistungen nach Zeitaufwand (*Absatz 1*). Diese Regelung gilt grundsätzlich weiterhin. Ausgenommen ist jedoch neu das in Artikel 3a genannte Zurverfügungstellen von besonderen Informatikprogrammen, für welche eine Gebühr verrechnet wird. Mit dem

---

<sup>4</sup> SR 172.043.60

<sup>5</sup> SR 172.041.1

eingefügten Verweis auf Artikel 3a wird das Regel-Ausnahmeverhältnis klargestellt. Alle anderen Leistungen, insbesondere das Zurverfügungstellen von besonderen technischen Geräten wie dem IMSI-Catcher, wird wie bisher nach Zeitaufwand gestützt auf Artikel 3 verrechnet.

### **Artikel 3a Gebühren für die Nutzung von besonderen Informatikprogrammen**

Unter Artikel 3a fallen Nutzungen von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gestützt auf Artikel 269<sup>ter</sup> StPO.

*Absatz 1:* Nach derzeitigem Stand der Technik kommt nur ein Typ Informatikprogramm zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation zum Einsatz (GovWare).

Die Lizenzkosten für den Einsatz von GovWare betragen 22 Prozent der Investitionskosten von 6 Mio. Franken, namentlich jährlich 1,32 Mio. Franken. Es stehen acht Lizenzen zur Verfügung. Aus der Berechnung ergibt sich eine monatliche Nutzungsgebühr von 13'750 Franken (*Absatz 1*) pro Zielgerät bei einer Nutzungsdauer von bis zu einem Monat (*Absatz 2*). Im ersten Betriebsjahr (1. Dezember 2018 – 30. November 2019) sind die Lizenzkosten in den Investitionskosten inbegriffen. Diese werden im ersten Jahr von fedpol als Koordinator von GovWare getragen.

<b>Nutzungsdauer</b> (sie kann für eine beliebige Anzahl Monate festgelegt, bzw. um einzelne Monate verlängert werden).	<b>Nutzungsgebühr</b>
1 Monat	CHF 13'750.-
2 Monate	CHF 27'500.-
3 Monate	CHF 41'250.-

Nicht in der Gebühr enthalten sind die Investitionsausgaben, weitere Betriebskosten und der Personalaufwand von fedpol. Die Investitionskosten werden durch fedpol getragen, da fedpol unabhängig von der Beteiligung der Kantone das System zum Betrieb von GovWare beschaffen würde. Die Betriebskosten, die nicht in den Lizenzkosten enthalten sind, werden von fedpol als ordentliche Kooperationsleistung unentgeltlich erbracht. Als Koordinatorin von GovWare trägt fedpol auch die Betriebsrisiken.

Wenn im Rahmen einer Überwachung (Einsatz) mehr als ein Zielgerät überwacht werden soll, wird dies separat in Rechnung gestellt (*Absatz 2*). Dies, weil für jedes Zielgerät die Nutzung einer separaten Softwarelizenz nötig ist.

*Absatz 3* stellt klar, dass für die Verlängerung eines Einsatzes eine separate Gebühr berechnet wird. Die Dauer eines Einsatzes bzw. dessen Verlängerung hängt vom Genehmigungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts ab (Art. 274 Abs. 5 StPO).

*Absätze 4 und 5:* selbsterklärend.

*Absatz 6:* Um eine möglichst sachgerechte Preisfestsetzung zu gewährleisten, wird fedpol beauftragt, die Gebührenbemessung regelmässig zu evaluieren. Dazu werden namentlich die Nutzung durch die Kantone sowie die Preisentwicklung für die Lizenzen zu berücksichtigen

sein. Die Wirksamkeit von GovWare-Überwachungen für die Zwecke der Strafverfolgung wird demgegenüber nicht Gegenstand dieser Evaluation sein. Geplant ist eine erste Evaluierung der Gebührenbemessung im Jahr 2021. fedpol wird anschliessend dem EJPD Bericht erstatten und, sofern erforderlich, eine Anpassung des Gebührentarifs beantragen.

### **3.2 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements<sup>6</sup> (OV-EJPD)**

#### **Artikel 10 Besondere Aufgaben**

Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit (Art. 57 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>7</sup>; BV). fedpol hat heute bereits eine koordinierende Funktion bei der Bekämpfung der organisierten und international tätigen Kriminalität (Art. 1 i.V.m. Art. 2 lit. b ZentG). fedpol wird mit der geplanten Umsetzung des Programms FMÜ eine besondere Koordinationsfunktion bei der Nutzung von besonderen Informatikprogrammen im Kompetenzbereich der Kantone einnehmen. Dies rechtfertigt eine ausdrückliche Erwähnung dieser Rolle in Artikel 10 Absatz 9 OV-EJPD. Die Überwachung mit besonderen technischen Geräten ist auch bei der Notsuche sowie bei der Fahndung nach verurteilten Personen vorgesehen; bei letzterer ist der Einsatz besonderer Informatikprogramme vorgesehen (vgl. Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 BÜPF). Aus diesem Grund werden aus redaktionellen Gründen auch die beiden BÜPF-Bestimmungen in der Klammer erwähnt.

#### **4. Inkrafttreten**

Die revidierte Gebührenverordnung fedpol soll am 1. Dezember 2019 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Gebühren erhoben. Im ersten Betriebsjahr (1. Dezember 2018 – 30. November 2019) sind die Lizenzkosten in den Investitionskosten inbegriffen. Diese werden von fedpol als Koordinator von GovWare getragen. Im ersten Betriebsjahr werden somit keine Gebühren erhoben.

---

<sup>6</sup> SR 172.213.1

<sup>7</sup> SR 101